



Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

- 1. Im Stadtteil Wildbad anlässlich des Antik- und Trödelmarkts in der Innenstadt am Sonntag, 17.05.2026**
- 2. Im Stadtteil Wildbad anlässlich des Antik- und Trödelmarkts in der Innenstadt am Sonntag, 04.10.2026**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) i. V. m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Wildbad am 24.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage

Im Jahr **2026** dürfen im **Stadtteil Wildbad** Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg an Sonn- und Feiertagen wie folgt geöffnet sein:

- am Sonntag, dem 17.05.2026 von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr aus Anlass des Antik- und Trödelmarktes
- am Sonntag, dem 04.10.2026 von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr aus Anlass des Antik- und Trödelmarktes

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Wildbad, den 24.02.2026



gez. Marco Seuger
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.